

## Einladung

zur 6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 07.10.2021, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Zukünftige Entwicklungen der West Verkehr GmbH in Geilenkirchen  
Vorlage: 2341/2021
2. Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen - Industriegebiet Lindern "Future Site inWest" für eine Fläche nördlich der Ortschaft Lindern, nord-östlich der Ortschaften Leiffarth und Honsdorf, südlich der Ortschaft Randerath und westlich der Ortschaft Brachelen;  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 2349/2021
3. Antrag der Fraktion "Bündnis 90/ Die Grünen" zur Erarbeitung eines Aktionsplans zur Vorsorge und zum Umgang mit Hitzeperioden sowie zum Aufbau eines Informationssystems  
Vorlage: 2356/2021
4. Anfragen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

5. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karl-Peter Conrads  
Ausschussvorsitzender

# TOP Ö 1

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt  
02.09.2021  
2341/2021

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Kenntnisnahme	07.10.2021

### Zukünftige Entwicklungen der West Verkehr GmbH in Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

Die WEST Verkehr GmbH hat verschiedene Zukunftsstrategien für die Entwicklung des ÖPNV im Kreis Heinsberg entwickelt. Für Geilenkirchen ergeben sich daraus schon zum anstehenden Fahrplanwechsel Veränderungen.

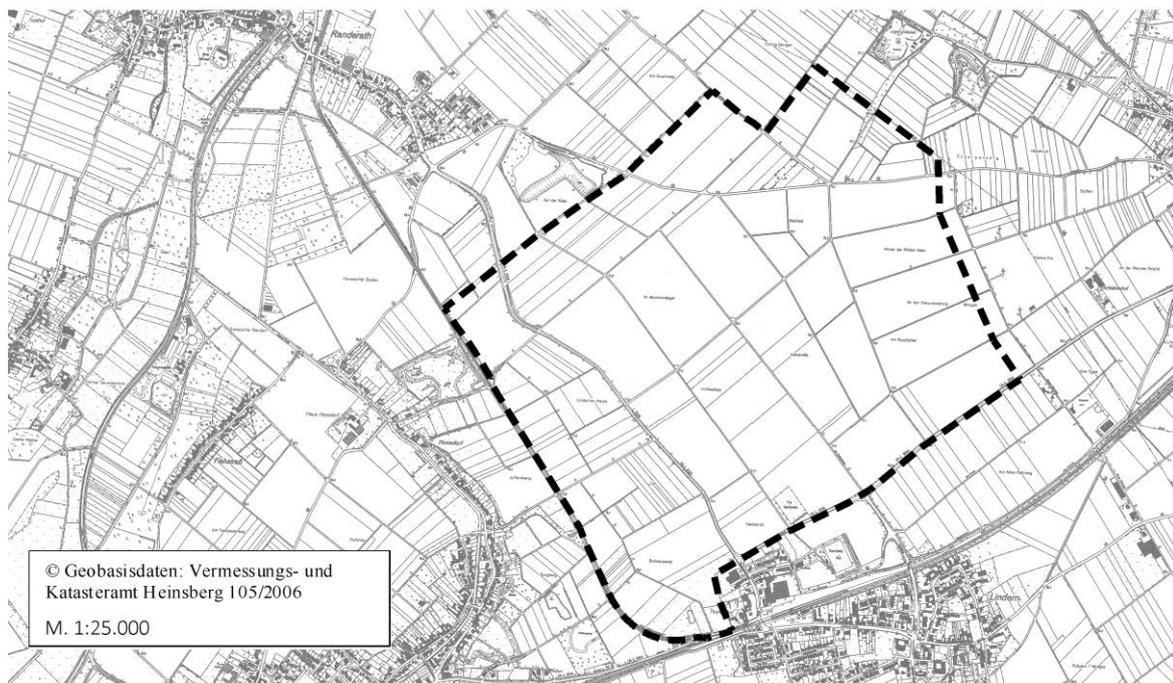
Der Geschäftsführer der WEST Verkehr GmbH Herr Winkens wird in der Ausschusssitzung über die aktuellen Entwicklungen und weitere Planungen informieren.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Nilles, 02451 - 629 228)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	07.10.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.10.2021

**Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen - Industriegebiet Lindern "Future Site InWest" für eine Fläche nördlich der Ortschaft Lindern, nord-östlich der Ortschaften Leiffarth und Honsdorf, südlich der Ortschaft Randerath und westlich der Ortschaft Brachelen; - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**



### Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen betreibt seit Jahrzehnten eine Flächenvorsorge für **landesbedeutsame flächenintensive industrielle Großvorhaben**. Insgesamt vier Flächen werden für diesen Zweck im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) dargestellt. Die vier Standorte befinden sich in Datteln, Euskirchen, Grevenbroich-Neurath und Geilenkirchen-Lindern.

Die Fläche in Geilenkirchen-Lindern liegt direkt nördlich der Ortschaft Lindern, nord-östlich der Ortschaften Leiffarth und Honsdorf, südlich der Ortschaft Randerath und westlich der Ortschaft Brachelen. Für den Standort Lindern sind im LEP NRW rd. 240 ha für Industrieflächen dargestellt. Der Standort Lindern verfügt über den Vorteil, dass sich ein Großteil der Flächen bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. So wurden im Plangebiet seit

1992 insgesamt 141,9 ha landwirtschaftliche Flächen von NRW.URBAN im Treuhandauftrag des Landes NRW (120,5 ha) und der Stadt Geilenkirchen (21,4 ha) erworben.

Ein Unternehmen, welches sich auf dieser Fläche ansiedeln möchte, musste bisher einen Mindestflächenbedarf von 80 ha nachweisen. Durch eine Änderung des LEP NRW im Rahmen des sog. „Entfesselungspakets II NRW“ wurde der bisher geltende Mindestflächenbedarf für Erstansiedlungen für industrielle Großvorhaben nun auf 50 ha reduziert. Diese 50 ha können ausnahmsweise auch im Vorhabenverbund (mehrere Betriebe an einem Standort) nachgewiesen werden, wenn sichergestellt ist, dass die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.

Im Juli 2018 wurde zudem mit dem Ausbau des Kreisverkehrs an den Autobahn-Anschluss Hückelhoven-Ost an die A46 begonnen, dem der Bau der Ortsumgehung Hückelhoven folgen soll. Dieser Ausbau stellt zugleich den ersten Teilabschnitt der geplanten ortsdurchfahrtsfreien Anbindung des Industriegebiets Lindern an die A46 dar.

Da sich aufgrund dieser Meilensteine die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Industriestandorts wesentlich geändert haben, hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen NRW.URBAN mit der Entwicklung einer möglichen Träger- und Projektstruktur im Rahmen eines einjährigen, kooperativen Planungsprozesses beauftragt. Dem Planungsprozess lag die Fragestellung zugrunde, welche Maßnahmen und Entwicklungszeiträume notwendig sind, um in Lindern einen landesbedeutenden Industriestandort entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW zu entwickeln.

Um diesem Planungsauftrag nachzukommen, wurde eine Projektgruppe, bestehend aus den Städten Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie dem Kreis Heinsberg, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (WFG) und der NRW.URBAN im Treuhandauftrag des Landes NRW, gebildet. In vier Arbeitsgruppen wurden schwerpunktmäßig die Themenbereiche

- Profilbildung / Vermarktung (Leitung: WFG)
- Regionalplanung / Bauleitplanung (Leitung: Stadt Geilenkirchen)
- Erschließung / Infrastruktur / Umwelt (Leitung: Kreis Heinsberg)
- Trägerschaft / Wirtschaftsplan (Leitung: NRW.URBAN)

bearbeitet. Ergebnis der Projektarbeit war ein Perspektivbericht, der am 12.11.2019 an Staatssekretär Dammermann, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf überreicht wurde.

Aus diesem Perspektivbericht geht hervor, dass zur Realisierung des Projekts eine Entwicklungsgesellschaft gegründet werden sollte. Diese Gesellschaft, die „FUTURE SITE InWEST Entwicklungsgesellschaft mbH“ (FSI GmbH), wurde mittlerweile gegründet.

## **Ziele der FSI Entwicklungsgesellschaft mbH**

Unter dem Namen „FUTURE SITE InWEST“ soll ein innovativer und nachhaltiger Standort für flächenintensive industrielle Großvorhaben entwickelt werden. Es soll kein Industriegebiet bekannter Machart, sondern ein grünes Areal mit umgebendem Grüngürtel, unversiegelten Freiflächen und Gründächern entstehen. Die FSI GmbH möchte einen Standort für „die Industrie von morgen“ entwickeln und mit innovativen und zukunftsweisenden Konzepten –

von Mobilität über Entwässerung bis Energieversorgung – ideale Rahmenbedingungen für einen klimaneutralen Industriestandort schaffen. Die Energieversorgung könnte beispielsweise klimaneutral mithilfe neuester Energielösungen wie grünem Wasserstoff realisiert werden.

Ziel ist es, die Ansiedlung von internationalen Unternehmen zu ermöglichen und damit auch zum Gelingen des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier beizutragen. An dem Standort FUTURE SITE InWEST in Lindern sollen gezielt Betriebe von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelt werden, die zur Stärkung der Innovationskraft und Wertschöpfung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen. Denkbar wären demnach Ansiedlungen aus den Bereichen Automobil-, Maschinen- und Anlagenbau, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik.

## **Baurecht und Bauleitplanung**

Aktuell besteht für den Standort Lindern noch kein Baurecht. Zwar stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen die Fläche bereits seit seiner 5.2. Änderung aus dem Jahr 1982 als Industriegebiet („GI“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO i. V. m. § 9 BauNVO) dar, doch existiert für den Bereich bisher kein Bebauungsplan.

### Bisheriger Sachstand:

Am 07.10.1992 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Geilenkirchen mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung und Bebauung des Industriegebietes sicherzustellen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 wurde im Kernbereich als Industriegebiet festgesetzt. Um den Schutzansprüchen der südlich angrenzenden Wohnbebauung in Lindern gerecht zu werden, wurde das Industriegebiet in 10 Teilbereiche gegliedert. Für die Teilbereiche wurden unterschiedliche maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel (FBS) festgesetzt. Zusätzlich wurden bestimmte Betriebsarten nach der Abstandsliste 1990 nicht zugelassen.

Nach Offenlage im Jahr 1995 (17.02.-20.03.1995) erfolgte jedoch kein Satzungsbeschluss. Grund hierfür war insbesondere die fehlende überörtliche Verkehrsanbindung an die A46 über leistungsfähige und ortsdurchfahrtsfreie Zubringerstraßen. Aufgrund des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens in Kombination mit der fehlenden Ortsumgehung Linderns über die L228 wuchs zudem der Widerstand aus der Bevölkerung.

Dies hatte zur Folge, dass das Industriegebiet nicht erschlossen werden konnte und bis heute nur über die bestehenden Ortsdurchfahrten der L364 bzw. L228 erreichbar ist. Die bereits erworbenen Flächen werden seither zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet.

### Neue Planungen:

Zwischen den beteiligten Akteuren besteht Einvernehmen darin, die notwendigen Schritte für eine Realisierung des geplanten Industriegebietes zeitnah vorzubereiten. Um hierfür die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, ist ein Bebauungsplanverfahren für das Gesamtgebiet durchzuführen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die vorhandenen Straßenanbindungen an die umliegenden Autobahnen leistungsfähig genug sind, um die Realisierung erster Firmenansiedlungen auf Teilflächen des Gesamtgeländes bereits heute zu ermöglichen. Den konzeptionellen

Rahmen liefert das hierfür eigens entwickelte sog. **Cluster-Konzept**. Dieses Konzept soll eine schrittweise und zugleich zeitnahe Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen auf den Grundstücken, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, ermöglichen.

Die Größe der jeweiligen Cluster beträgt 50 ha, was dem Mindestbedarf für flächenintensive Großvorhaben gem. LEP NRW entspricht. Das Fortschreiten der Clusterbildung erfolgt in Abhängigkeit zur Verkehrssituation bzw. zum jeweiligen Stand der realisierten Straßenbaumaßnahmen. Um belastbar festzustellen, wann wie viel Verkehr durch das Verkehrsnetz wirkungsvoll aufgenommen und abgewickelt werden kann, wird die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens erforderlich.

Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, dass auf Basis unterschiedlicher Nutzungsszenarien und verkehrlicher Ausbaustufen der Straßenverbindungen vom Industriestandort zu den umliegenden Autobahnen belastbare Aussagen dazu gemacht werden können, zu welchem Entwicklungsstand wieviel Hektar Bauland mit welchen Funktionen konkret in Nutzung gehen können. Hierbei spielt die Realisierung der geplanten Straßenbaumaßnahmen (L364n, L228n, K24n) eine entscheidende Rolle.

Es wird für sinnvoll erachtet, Planungsrecht für das Gesamtgebiet in einem Guss, d.h. eingebettet in ein Bauleitplanverfahren, zu schaffen. Da - sollte es am Ende dieses Bauleitplanverfahrens zu einem Satzungsbeschluss kommen - mit der Bekanntmachung der Bebauungsplan für den geplanten Gesamtstandort rechtskräftig wird, ist für die clusterweise Umsetzung des Bebauungsplanes eine rechtliche Absicherung erforderlich. Hierbei stellt eine vertragliche Regelung zwischen der Stadt Geilenkirchen (als Genehmigungsbehörde) und dem Projektträger (FSI GmbH), zuzüglich einer dinglichen Absicherung oder Baulast, sicher, dass nur die Flächen einer Vermarktung und Realisierung zugeführt werden können, für die eine leistungsfähige Infrastruktur zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung steht.

Der wesentliche Vorteil der skizzierten Vorgehensweise im Vergleich zu vorherigen Planungen besteht - nicht zuletzt wegen der Verkleinerung des Mindestbedarfs - darin, bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt die bauliche Entwicklung des Gebietes und die Ansiedlung neuer Unternehmen vorantreiben und umsetzen zu können.

Sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit der Realisierung des Industriegebiets einhergehen, sollen innerhalb des Plangebiets oder in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Wie hoch der Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten ist, muss durch ein entsprechendes Gutachten ermittelt werden.

## Verfahren

Zur Schaffung des Baurechts innerhalb des Plangebiets ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ein Bebauungsplan kann nur durch die Belegenheitskommune, hier also durch die Stadt Geilenkirchen, aufgestellt werden. Der Bebauungsplan soll das „Normalverfahren“ inklusive frühzeitiger Beteiligung (der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und Offenlage durchlaufen und aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung spielt eine entscheidende Rolle innerhalb eines Bauleitplanverfahrens. Das Baugesetzbuch sieht im Normalverfahren die Durchführung von mindestens zwei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen vor. Aufgrund der Besonderheit und Größe des Plangebiets sowie der zu erwartenden Widerstände aus der Bevölkerung, soll die Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Verfahren intensiv und zeitlich über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus durchgeführt werden, damit jede/r die Möglichkeit hat, sich in ausrei-

chendem Maße mit der Planung zu beschäftigen, Fragen zu stellen und Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzutragen.

Es ist vorgesehen, den **Aufstellungsbeschluss** für einen Bebauungsplan zu fassen und hierdurch eine grundsätzliche Planungsabsicht zu erklären, um das Bauleitplanverfahren einleiten zu können.

Im Anschluss an diesen Aufstellungsbeschluss soll dann durch ein geeignetes Planungsbüro ein Bebauungsplan-Vorentwurf als Planungs- und Diskussionsgrundlage erstellt und entsprechende Fachgutachten zu den Themen Verkehr, Lärm/Immissionen, Boden/Entwässerung, Umwelt/Artenschutz etc. eingeholt werden. Anhand des Vorentwurfs soll dann in einem weiteren Schritt - nach vorherigem Ratsbeschluss - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

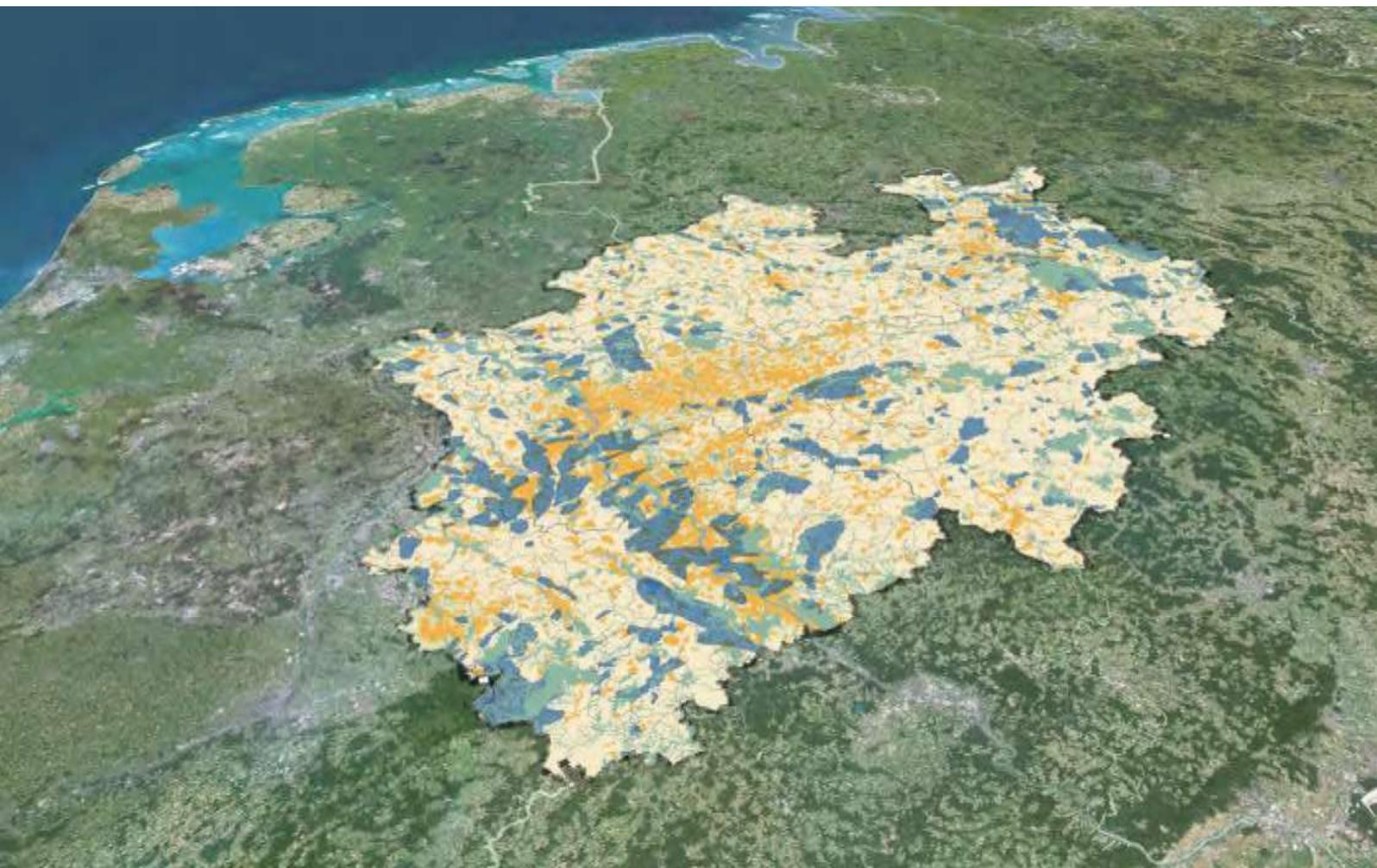
Es wird beschlossen den Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen – Industriegebiet Lindern „Future Site InWest“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Anlage/n:  
Umring Plangebiet BP122  
Auszug Flächennutzungsplan  
Auszug aus dem LEP NRW\_aktuelle Fassung

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Jansen, 02451 - 629 229)







## Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)



Das Kartenbild ist geistiges Eigentum von Esri und wird mit Genehmigung von Esri verwendet. Copyright © 2019 Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten.

# **Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

## Inhaltsverzeichnis

Begründung der Änderung des LEP NRW .....	9
Begründung der Aufstellung des LEP NRW .....	10
1. Einleitung .....	12
1.1 Neue Herausforderungen .....	13
1.2 Demographischen Wandel gestalten .....	14
1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen .....	16
1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen .....	20
2. Räumliche Struktur des Landes .....	23
3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung .....	32
4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel .....	37
5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit .....	40
6. Siedlungsraum .....	44
6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum .....	44
6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche .....	57
6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen .....	60
6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben .....	66
6.5 Großflächiger Einzelhandel .....	70
6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus .....	85
7. Freiraum .....	88
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz .....	88
7.2 Natur und Landschaft .....	94
7.3 Wald und Forstwirtschaft .....	99
7.4 Wasser .....	103
7.5 Landwirtschaft .....	111
8. Verkehr und technische Infrastruktur .....	117
8.1 Verkehr und Transport .....	117
8.2 Transport in Leitungen .....	126
8.3 Entsorgung .....	132
9. Rohstoffversorgung .....	134
9.1 Lagerstättensicherung .....	134
9.2 Nichtenergetische Rohstoffe .....	136
9.3 Energetische Rohstoffe .....	141
10. Energieversorgung .....	143
10.1 Energiestruktur .....	143
10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien .....	146
10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking .....	151
11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen .....	155
Anhang 1: Zentrale Orte in Nordrhein-Westfalen .....	159
Anhang 2: Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche .....	169

### Anlage: Zeichnerische Festlegungen

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1 Zentralörtliche Gliederung in Nordrhein-Westfalen .....	31
Abbildung 2 Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche in NRW .....	36
Abbildung 3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen .....	112
Abbildung 4 Grundgerüst landesweiter Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen .....	113
Abbildung 5 Waldflächen in Nordrhein-Westfalen .....	114
Abbildung 6 Begriffe zum vorbeugenden Hochwasserschutz .....	115

## 6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

### Ziele und Grundsätze

<b>6.4-1 Ziel</b>	<b>Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b>  Als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben werden festgelegt: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Datteln/Waltrop,</li><li>2. Euskirchen/Weilerswist,</li><li>3. Geilenkirchen-Lindern,</li><li>4. Grevenbroich-Neurath.</li></ol> Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang zu sichern.
<b>6.4-2 Ziel</b>	<b>Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b>  Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabenverbundes.  Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass: <ul style="list-style-type: none"><li>- die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und</li><li>- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.</li></ul>
<b>6.4-3 Grundsatz</b>	<b>Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</b>  Die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sollen von Land und Kommunen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden.

### Erläuterungen

Zur Begründung der Festlegungen in Kap. 6.4 wird auf die allgemeinen Erläuterungen in Kap. 6.1 sowie die folgenden Erläuterungen verwiesen.

#### **Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

In Nordrhein-Westfalen wird seit Jahrzehnten eine Flächenvorsorge für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben betrieben. Das produzierende Gewerbe in Nordrhein-Westfalen stellt weiterhin eine tragende Säule für die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens dar. Rund ein Viertel der Wertschöpfung wird direkt oder indirekt vom produzierenden Gewerbe er-

bracht.

Damit sich Nordrhein-Westfalen im internationalen Standortwettbewerb auch zukünftig erfolgreich positionieren kann, werden – neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3) – auch weiterhin eine ausgewählte Anzahl von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert. Dies bietet folgende Vorteile:

- die Neuansiedlung von Großvorhaben wäre von besonderer Bedeutung für das industriepolitische Image des Landes;
- Neuansiedlungen dieser Größenordnung können als industrielle Kerne vielfältige Chancen und Anknüpfungspunkte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und unternehmensorientierte Dienstleistungen bieten;
- ohne Sicherung würde die Zahl der geeigneten Flächen durch Nutzungskonkurrenzen tendenziell weiter abnehmen.

Grundlage der Auswahl ist eine Untersuchung der überwiegend bereits seit 1978 im LEP gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und der aktuellen und zukünftigen Konversionsflächen ab einer Größe von rd. 200 ha (vgl. dazu ausführlicher Anlage 1, Teil A, des Umweltberichtes). Für die Untersuchung wurde auf die bereits in einer Untersuchung des ILS von 2001 verwendeten Kriterien zur Überprüfung der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben im LEP von 1995 zurückgegriffen, die dazu nach wie vor als geeignet betrachtet werden. Im Einzelnen waren dies: die Erschließung bzw. Erschließbarkeit, die Verfügbarkeit (Eigentümerstruktur), naturschutzfachliche Restriktionen, Restriktionen bezüglich der Verfügbarkeit von Arbeitskräften („großräumige Lage“) und weitere Restriktionen wie z. B. die Nähe zu Wohngebieten. Die vorliegende Auswahl ergibt sich dadurch, dass im Rahmen der Abwägung bereits genutzte Standorte und Standorte, für die in der Region hinreichend konkretisierte entgegenstehende Planvorstellungen bestehen, ausgenommen wurden.

Die vier Standorte sind im Landesentwicklungsplan durch ein entsprechendes Symbol verortet und in den Regionalplänen räumlich konkret festgelegt:

1. Datteln/Waltrop mit rd. 330 ha,
2. Euskirchen/Weilerswist mit rd. 220 ha,
3. Geilenkirchen-Lindern mit rd. 240 ha,
4. Grevenbroich-Neurath mit rd. 300 ha.

Sie sind auch weiterhin in dem genannten Flächenumfang zu sichern.

Für die drei Standorte Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern gibt es bereits Entwicklungsinitiativen. Für diese Standorte wird eine mittelfristige Verfügbarkeit angestrebt. Das schließt die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (insbesondere Straße und Schiene) ein.

Die vier Standorte sind vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, die eine zielkonforme Nutzung erschweren oder unmöglich machen. Um die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung an diesen Standorten zu verwirklichen, müssen daher z. B. benachbarte Allgemeine Siedlungsbereiche ausreichende Schutzabstände einhalten. Bestehende Baurechte bleiben unberührt.

**Zu 6.4-2****Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die

- maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe),
- für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder
- zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbände mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren).

Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:

- Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind;
- Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt;
- Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens.

Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes.

Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6).

Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 50 ha festgelegt. Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest zeigt z. B., dass von den 75 in Deutschland und in sechs weiteren europäischen Nachbarländern seit 2009 vorgefundenen Investitionsvorhaben > 12 ha die ganz überwiegende Mehrheit einen Flächenbedarf < 50 ha aufwies. Dies zeigt, dass durch die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ha (und die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes) eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben ist. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich darüber hinaus, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten in aller Regel keine zusammenhängenden Flächen größer 50 ha an.

Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 50 ha, die Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanpruch von mindestens 50 ha aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 50 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.

Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen.

Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen.

Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen.

### **Zu 6.4-3**

#### **Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Wenn die Entwicklung eines Standortes für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ansteht, so soll dieses in enger Zusammenarbeit von Land, Regionen und Kommunen mit der Wirtschaft erfolgen, weil damit erhebliche Koordinierungs- und Finanzierungsleistungen verbunden sind. Das betrifft insbesondere die Optimierung der Verkehrsanbindung und den Erwerb der Grundstücke.

Es soll eine gezielte Vermarktung durch die landeseigene Wirtschaftsförderungsgesellschaft unter Beteiligung der kommunalen Kooperationspartner erfolgen.

# Impressum

## **Herausgeber:**

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211/61772-0  
Internet: [www.wirtschaft.nrw](http://www.wirtschaft.nrw)

## **Redaktion/Redaktionsteam:**

## **Bildnachweise:**

Rückseite MWIDE / Csaba Mester

## **Mediengestaltung:**

jva druck+medien, geldern

Die Publikation ist auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.wirtschaft.nrw/broschuerenservice](http://www.wirtschaft.nrw/broschuerenservice) als PDF-Dokument abrufbar.

## **Hinweis**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

© Juni 2020 / MWIDE WI-0027

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt  
24.09.2021  
2356/2021

## Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	07.10.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.10.2021

### **Antrag der Fraktion "Bündnis 90/ Die Grünen" zur Erarbeitung eines Aktionsplans zur Vorsorge und zum Umgang mit Hitzeperioden sowie zum Aufbau eines Informationssystems**

Die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ hat mit Schreiben vom 21.09.2021 einen Antrag gestellt zur Erarbeitung eines Aktionsplans zur Vorsorge und zum Umgang mit Hitzeperioden sowie den Aufbau eines Informationssystems. Das Antragsschreiben ist der Vorlage als **Anlage** beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung empfiehlt die Verwaltung zu beauftragen,

- einen Aktionsplan zur Prävention und ein
- Informationssystem

zur Minimierung zukünftiger möglicher Hitzeschäden für die Bevölkerung von Geilenkirchen zu erarbeiten.

Anlage/n:  
Antrag Bündnis 90 Die Grünen

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Jansen, 02451 - 629 229)



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Rat der Stadt Geilenkirchen  
Carl-Diem-Str. 5  
52511 Geilenkirchen

***Die Straße ist nach einem  
Nationalisten, Antisemiten und  
Rassisten benannt.  
Eine Mehrheit im Rat möchte diese  
Ehrung für Carl Diem so beibehalten.***

Telefon: 02451 5951  
Handy: 0177 200 111 9 Mail:  
j.benden@t-online.de

Geilenkirchen, den 21.09.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,  
sehr geehrter Herr Conrads,

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zu setzen:

**Empfehlung für die Stadt Geilenkirchen, einen Prozess zu initiieren, der die gesundheitlichen Risiken für Menschen im Alter, Kinder, Kranke und vulnerable Personengruppen minimiert, indem ein Aktionsplan zur Vorsorge und zum Umgang mit Hitzeperioden aufgebaut und ein Informationssystem erarbeitet wird.**

#### **Begründung:**

Im Juli erlebten wir in Geilenkirchen eine erhebliche Hochwasserkatastrophe mit hohen Schäden, zwei Todesopfern und in der Folge eine beispiellose Solidarität. Es zeigte sich, wie wichtig eine gute und enge Zusammenarbeit aller Institutionen und HelferInnen war und ist. Mit entscheidend war ein rasches Handeln aller Beteiligten- was bestens funktioniert hat. Es wird aber auch deutlich, dass wir uns vorbereiten müssen auf den Ernstfall- ob durch Hochwasser, durch Hitze, durch zunehmende Waldbrände/Baumsterben oder auch damit einhergehender Zunahme an unterschiedlichsten Viren und Seuchen. In vielen Gesprächen mit den Betroffenen ergab sich immer wieder der Wunsch, rechtzeitig informiert zu werden, um sich schützen zu können.

Im Zuge des Klimawandels nehmen auch in Geilenkirchen die heißen Tage mit Temperaturen bis über 40 Grad und Hitzerekorden zu. Langanhaltende Hitzeperioden heizen die Stadt tagsüber zunehmend auf und sorgen auch nachts für keine wesentliche Abkühlung. Menschen, die bspw. in der Innenstadt leben, wo die Flächenversiegelung besonders hoch ist, werden dadurch besonderen Belastungen ausgesetzt. Kleine Mietwohnungen mit wenig Belüftungsmöglichkeiten, hitze-belastete Arbeitsplätze, wenig Schatten in der Innenstadt, schlechte Isolierungen in größeren Gebäuden, viele

große und dunkle Flächen/Parkplätze, die sich stark aufheizen, aber auch als Folge Zunahme von tropischen Stechmücken und anderen Insekten sind die Randbedingungen.

Es sind vor allem Kranke, Menschen im Alter, mit Behinderungen, die auf Hitze reagieren. In Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt und weiteren Forschungseinrichtungen legt das Bundesumweltministerium drei Studien zu den gesundheitlichen Anpassungserfordernissen an den Klimawandel vor. Diese befassen sich mit der Zunahme hitzebedingter Todesfälle, der Verbreitung exotischer Stechmücken, die verschiedene, bislang in Deutschland nicht vorkommende Krankheitserreger übertragen können, sowie mit der Untersuchung der Effektivität bereits bestehender Informationsdienste zur UV-Strahlung, **Hitzewarnsystemen**, Pollenvorhersage und Ozonvorhersage.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde der Einfluss der Witterungseinflüsse auf die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit des Menschen in Deutschland abgeschätzt. Hohe Temperaturen, Hitzewellen und extreme, kurzfristige Temperaturschwankungen erhöhen die gesundheitlichen Risiken, insbesondere z.B. für Menschen mit Herzkrankheiten. So stieg in den Jahren 2000 bis 2010 die Sterblichkeit in Deutschland aufgrund koronarer Herzkrankheiten während Hitzewellen um durchschnittlich zehn bis 15 Prozent. Während Hitzeperiode 2018 starben über 20.000 Menschen in Deutschland als Folge.

Gesundheitsschäden durch Hitze und Hitzewellen lassen sich einschränken. Ihre Prävention erfordert eine Reihe von Maßnahmen unterschiedlicher Ebenen: von der Vorsorge des Gesundheitswesens, die mit meteorologischen Frühwarnsystemen abgestimmt ist, über rechtzeitige amtliche und ärztliche Hinweise bis zu Verbesserungen in Wohnungsbau und Stadtplanung.

Diese Maßnahmen können in einem **Aktionsplan zur Prävention** und zum Schutz der Gesundheit bei Hitzewellen festgelegt werden.

Beispiele: Senkung der Temperaturen durch Begrünung von Dächern, Fassadenbegrünung, große asphaltierte Parkplatzflächen bepflanzen, Wasserspender an zentralen Stellen, Schottergärten minimieren/Anreize schaffen und Weiteres.

Um im Notfall einer vor auszusehenden längeren Hitzeperiode handeln zu können, bedarf es eines **Informationssystems** für die BewohnerInnen der Stadt, Schulen, Altenheime, Behörden usw.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung empfiehlt die Verwaltung zu beauftragen,**

- **einen Aktionsplan zur Prävention und**
- **Informationssystem**

**zur Minimierung zukünftiger möglicher Hitzeschäden für die Bevölkerung von Geilenkirchen zu erarbeiten.**

Mit freundlichen Grüßen

Christina Hennen